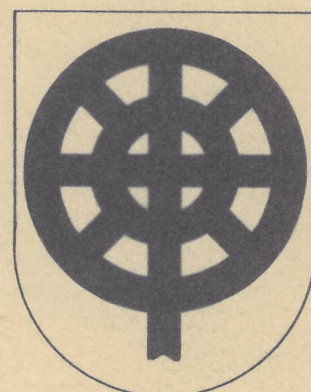


KREIS OTTWEILER
LAUTENBACH
BEBAUUNGSPLAN
SATZUNG



FÜR DAS NAHERHOLUNGSGEBIET „WUSTWIES“
FLUR 3

Die Aufstellung des Bebauungsplanes im Sinne des § 30 Bundesbaugesetz (BBauG) vom 23. Juni 1960 (BGBI. S. 341) gemäß § 2, Abs. 1 dieses Gesetzes wurde in der Sitzung des Gemeinderates vom 17. 8. 1972 beschlossen. Die Ausarbeitung erfolgte durch das Hoch- und Tiefbauamt des Amtes Wiebelskirchen.

Wiebelskirchen, den 14. 8. 1972

Der Amtsleiter: [Signature]
Amtsbauamtmann

Der Sachbearbeiter: [Signature]
Bau-Ingenieur

Festsetzungen gemäß § 9, Abs. 1 u. 5 des Bundesbaugesetzes

- | | |
|---|----------------------|
| 1) Geltungsbereich | Laut Plan |
| 2) Art der baulichen Nutzung | |
| 2.1 Baugebiet | Sondergebiet |
| 2.1.1 zulässige Anlagen | -Naherholungsgebiet- |
| 2.1.2 ausnahmsweise zulässige Anlagen | Laut Plan |
| 3) Maß der baulichen Nutzung | Keine |
| 4) Bauweise | Entfällt |
| 5) Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen | Entfällt |
| 6) Stellung der baulichen Anlagen | Entfällt |
| 7) Mindestgröße der Baugrundstücke | Entfällt |
| 8) Höhenlage der baulichen Anlagen | Entfällt |
| 9) Flächen für überdachte Stellplätze und Garagen sowie ihre Einfahrten auf den Baugrundstücken | Entfällt |
| 10) Flächen für nicht überdachte Stellplätze und ihre Einfahrten auf den Baugrundstücken | Entfällt |
| 11) Baugrundstücke für den Gemeinbedarf | Entfällt |
| 12) Überlegend für die Bebauung für Familienheimen vorgesehenen Flächen | Entfällt |
| 13) Baugrundstücke für besondere bauliche Anlagen die privatrechtlichen Zwecken dienen und deren Lage durch zwingende städtebauliche Gründe, insbesondere des Verkehrs, bestimmt sind | Entfällt |
| 14) Grundstücke, die von der Bebauung freizuhalten sind und ihre Nutzung | Entfällt |
| 15) Verkehrsflächen | Laut Plan |
| 16) Höhenlage der anbaufähigen Verkehrsflächen sowie der Anschluß der Grundstücke an die Verkehrsflächen | Entfällt |
| 17) Versorgungsflächen | Entfällt |
| 18) Führung oberirdischer Versorgungsanlagen und -leitungen | Entfällt |
| 19) Flächen für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser und festen Abfallstoffen | |
| 20) Grünflächen, wie Parkanlagen, Dauerkleingärten, Sport-, Spiel-, Spiel- und Badestellen, Friedhöfe | Laut Plan |
| 21) Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder die Gewinnung von Steinen, Erden und anderen Bodenschätzen | Entfällt |
| 22) Flächen für die Landwirtschaft und die Forstwirtschaft | Entfällt |
| 23) Mit Geb-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Allgemeinheit, eines Erbschaftsträgers oder eines beschränkten Personenkreises zu belastende Fläche | Entfällt |
| 24) Flächen für Gemeinschaftstellplätze und Gemeinschaftsgaragen | Entfällt |
| 25) Flächen für Gemeinschaftsanlagen, die für Schutzziele oder Betriebsstätten innerhalb eines engeren räumlichen Bereichs aus Gründen der Sicherheit oder Gesundheit erforderlich sind | Entfällt |

- | | |
|---|-----------|
| 26) Die bei einzelnen Anlagen, welche die Sicherheit oder die Gesundheit der Nachbarschaft gefährden oder erheblich beeinträchtigen, von der Bebauung freizuhaltende Schutzflächen und ihre Nutzung | Entfällt |
| 27) Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern | Laut Plan |
| 28) Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gewässern | Entfällt |

Aufnahme von Festsetzungen über die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen auf Grund des § 9, Abs. 2 BBauG in Verbindung mit § 2 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9. Mai 1961 (ABl. S. 293)

Aufnahme von Festsetzungen über den Schutz und die Erhaltung von Bau- und Naturdenkmälern auf Grund des § 9, Abs. 2 BBauG in Verbindung mit § 2 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9. Mai 1961 (ABl. S. 293)

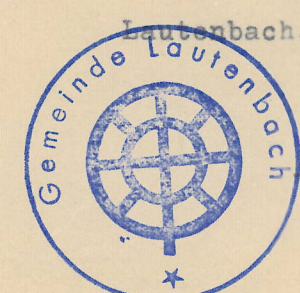
- Kennzeichnung von Flächen gemäß § 9, Abs. 3 BBauG
- | | |
|--|----------|
| 1) Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen erforderlich sind | Entfällt |
| 2) Flächen, bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind | Entfällt |
| 3) Flächen unter denen der Bergbau umgeht | Entfällt |
| 4) Flächen die für den Abbau von Mineralien bestimmt sind | Entfällt |

Nachrichtliche Übernahme von Festsetzungen gemäß § 9, Abs. 4 BBauG.

Offenlegungsvermerke

Der Bebauungsplan hat gemäß § 2, Abs. 6 BBauG ausgelegen vom 24.7.1972 bis zum 25.8.1972

Der Bebauungsplan wurde gemäß § 10 BBauG als Satzung vom Gemeinderat an 31.8.1972 beschlossen.



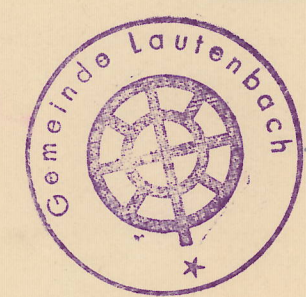
Lautenbach, den 31. 8. 1972
Der Bürgermeister: [Signature]

Der Bebauungsplan wird gemäß § 11 BBauG genehmigt.
Saarbrücken, den 20. SEP. 1972



SAARLAND
Der Minister des Innern
- Oberste Landesbaubehörde -
A 2 4485 172
Re 170
[Signature]
Diplom-Ingenieur

Die öffentliche Auslegung gemäß § 12 BBauG wurde am 13.10.1972 ortsüblich bekanntgemacht.

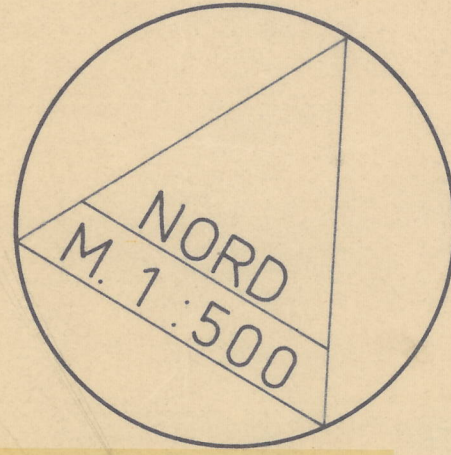


Lautenbach, den 13.10.1972
Der Bürgermeister: [Signature]

PLANZEICHENERKLÄRUNG:

- | | |
|---------------------------------------|---------------|
| GELTUNGSBEREICH | ----- |
| GEPLANTE STRASSEN, WEGE U. PARKFLÄCHE | ----- P ----- |
| BESTEHENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN | ----- |
| FLURGRENZE | ----- |
| GRÜNFLÄCHEN | ----- |
| WASSERFLÄCHEN | ----- |

Bebauungsplan
„ WUSTWIES “
NAHERHOLUNGSGEBIET



FLUR 2

FLUR 3

FLUR 4

STAUWEIHER

STAATSFORST

